

## **Satzung für den Abwasserzweckverband „Mittleres Kochertal“**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) vereinbaren die

Stadt Forchtenberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Foss,  
Stadt Niedernhall, vertreten durch Herrn Bürgermeister Achim Beck,  
Gemeinde Weißbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Züfle,

im Hohenlohekreis

die nachfolgende Satzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Kochertal“

### **I. Präambel**

Bisher wird das im künftigen Verbandsgebiet anfallende Abwasser jeweils in Kläranlagen der einzelnen Städte Forchtenberg und Niedernhall und der Gemeinde Weißbach behandelt. Die drei Kommunen betreiben derzeit 8 Kläranlagen. Die Stadt Forchtenberg, die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach beabsichtigen, die Abwasserreinigung einschließlich der Zuleitungssammler zwischen den Ortsteilen zukünftig gemeinsam zu erledigen.

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden Forchtenberg, Niedernhall und Weißbach (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden als Verbandsmitglieder den Abwasserzweckverband „Mittleres Kochertal“.
- (2) Der Abwasserzweckverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Forchtenberg.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet und der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes erstrecken sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Verbandsaufgaben**

- (1) Der Verband übernimmt die nachfolgend beschriebenen Aufgaben zum 1.1.2024. Er ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu reinigen. Dazu übernimmt der Verband zum 01.01.2024 die bestehenden Kläranlagen der Verbandsmitglieder und unterhält, erneuert, beseitigt und betreibt diese Kläranlagen. Die Annahme des Abwassers erfolgt an den jeweiligen Anschlusspunkten zwischen den bestehenden Kläranlagen und den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder. Die genauen Anschlusspunkte werden vor dem 1.1.2024 durch die Verbandsversammlung festgelegt. Der Verband ist berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Sammelleitungen und Sonderbauwerke seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
- (3) Der Verband hat zudem die Aufgabe der Planung, Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung sowie des Betriebs einer Gemeinschaftskläranlage zur Abwasserreinigung. Er hat zudem die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu sammeln, und zwar über neu herzustellende Zuleitungssammler (einschließlich der für die Abrechnung der Umlage nach § 13 erforderlichen Messeinrichtungen) von den Ortsteilen der Verbandsmitglieder bis zu der neu herzustellenden Gemeinschaftskläranlage; die genauen Anschlusspunkte der Zuleitungssammler sowie erforderliche Zahl und Lage der Messeinrichtungen werden im weiteren Planungsprozess durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (4) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Wassergesetz, insbesondere die Sammlung und Fortleitung des Abwassers bis zu den Anschlusspunkten nach Abs. 2 und 3, bleibt im Übrigen Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Befugnis zur Berechnung und Festsetzung von Abwasserbeiträgen und -gebühren wird nicht auf den Verband übertragen und verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (6) Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ergänzende Dienstleistungen für die Verbandsmitglieder im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb ihrer jeweiligen örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für Nichtmitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit deren Abwassersammlung und -reinigung (Anschluss weiterer Gemeinden) erbringen.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.

- (8) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er strebt keinen Gewinn an.

#### **§ 4**

#### **Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen**

(1) Die vom Verband hergestellten Anlagen stehen in seinem Eigentum. Die Herstellung erfolgt nach den von der Unteren Wasserrechtsbehörde genehmigten Plänen.

(2) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist weiterhin Aufgabe der jeweiligen Verbandsgemeinde. Zu den Ortsentwässerungsanlagen zählen auch die Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken oder ähnliche Ingenieurbauwerke. Bei der Herstellung von Anlagen, die die Entwässerungsanlagen des Verbandes beeinflussen, ist dieser zu hören. § 3 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(3) Bestehende Sammelkanäle innerhalb und außerhalb der jeweiligen Ortslage, die der Verband für seine Aufgabenerfüllung nutzen kann, sowie die bestehenden Kläranlagen der Verbandsmitglieder gehen ab deren Nutzung durch den Verband gegen Bezahlung des Restbuchwertes abzgl. einer möglichen bestehenden Zuwendung von den einzelnen Verbandsmitgliedern in das Eigentum des Verbandes über; von dem Abzug ausgenommen sind Zuwendungen nach § 14 Abs. 3 Satz 6 KAG. Der Verband wird die Kläranlagen der Verbandsmitglieder entsprechend dem Baufortschritt des Ausbaus der Gemeinschaftskläranlage und der Herstellung bzw. Übernahme der Zuleitungssammler außer Betrieb nehmen und die hierfür nach Abzug der Förderung anfallenden Kosten über die Verbandsumlagen refinanzieren. Die Verbandsmitglieder sind sich insoweit mit dem Verband einig, dass die in ihren Grundstücken befindlichen Rohrleitungen sowie ihre bisherigen Kläranlagen nunmehr rechtlich selbständig sein sollen (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Die Rohrleitungen und bisherigen Kläranlagen der Verbandsmitglieder sollen ab der Übernahme der Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben dienen. Darüber hinaus sind sich die Verbandsgemeinden mit dem Verband darüber einig, dass das Eigentum an den nunmehr rechtlich selbständigen Rohrleitungen und Kläranlagen der Verbandsmitglieder als bewegliche Sachen auf den Zweckverband übergeht. Die Verbandsmitglieder und der Verband sind sich darüber einig, dass die Rohrleitungen in den Grundstücken der Verbandsmitglieder und die Kläranlagen der Verbandsmitglieder bis zu deren Rückbau auf deren Grundstücken verbleiben. Die Verbandsmitglieder gestatten auf Dauer die Nutzung ihrer Grundstücke zum Belassen der Leitungen und die Nutzung ihrer Grundstücke für die bisherigen Kläranlagen der Verbandsmitglieder bis zu deren Rückbau. Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder sind sich über den mit den vorstehenden Regelungen verbundenen Besitzübergang einig. Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann der Verband Grundstücke, auf denen sich bisherige Kläranlagen oder Sammelleitungen befinden, durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen erwerben. Hinsichtlich der zukünftigen Gemeinschaftskläranlage besteht zwischen den

Verbandsmitgliedern Einigkeit, dass das hierfür erforderliche Grundstück von der Standortgemeinde an den Zweckverband durch gesonderten Vertrag veräußert werden soll.

## **§ 5**

### **Einleitungsbedingungen, Anzeigepflicht**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet

- a) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Großkläranlage beeinträchtigen kann oder das zu Geruchsbelästigungen führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu erfolgen;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser, soweit möglich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabort-Abwässer abgeschaltet werden, sobald sie an die öffentlichen Kanäle und an die Gemeinschaftskläranlage unter wirtschaftlichen Voraussetzungen angeschlossen werden können.

Der Verband kann im Einzelfall über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

- (2) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern durch ihre Indirekteinleiter verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (3) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen des Zweckverbandes, so hat das Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Schaden entstanden ist, dem Zweckverband diesen Schaden unabhängig von seinem Verschulden zu ersetzen und den Zweckverband von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch unzulässige Einleitungen im Sinne des Satzes 1 oder daraus folgende Schäden ergibt. Lässt sich das Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Schaden entstanden ist, nicht eindeutig feststellen, haften alle Verbandsgemeinden für den entstandenen Schaden anteilig über die Verbandsumlage.

- (4) Werden die Abwasseranlagen des Zweckverbandes durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst den Verbandsmitgliedern daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass der nach dieser Vereinbarung zu tragenden Aufwands. Insoweit haftet der Zweckverband unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
- a) Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können,
  - b) Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (6) Jede Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, den Verband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass
- a) Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
  - b) Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Mitarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Gemeinschaftskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

## **§ 6**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 9)
  2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes
  3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Festsetzung der Umlagen,
  4. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.
  5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ab 25.000 € netto im Einzelfall.
  6. die Aufnahme sowie die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
  7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
  8. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes gegenüber Dritten, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 Euro netto übersteigt.
  9. die Übernahme weiterer Sammelleitungen und Sonderbauwerke von den Verbandsgemeinden,
  10. die Beteiligung des Verbandes an Sanierungen/Investitionen der Mitgliedsgemeinden in einzelne Ortskanäle, die vom Verband für die Sammlung des Abwassers mitgenutzt werden im Verhältnis Ortsabwasser zu Verbandsabwasser.
  11. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden und die Auflösung des Verbandes.
  12. die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Verbandes,
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und 14 weiteren Vertretern, von denen

auf die Stadt Forchtenberg	6
auf die Stadt Niedernhall	5
auf die Gemeinde Weißbach	3

entfallen. Die weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat nur eine Stimme. Stimmführer für die Mitteilung der Stimmabgabe ist der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz für kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes Verbandsmitglied vertreten und mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.
- (4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsatzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Bürgermeister eines Verbandsmitglieds. Er und seine zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neukonstituierung der Verbandsversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2) aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter nehmen bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ihre Funktionen weiter wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandsatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderäte (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GKZ) entsprechende Anwendung.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden sind außerdem folgende Zuständigkeiten des Verbandes übertragen:

1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 25.000 Euro netto im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei Vorhaben, Lieferungen und Leistungen bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis 10.000 Euro netto im Einzelfall

## **§ 10**

### **Bedienstete des Verbandes**

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beamte und Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.
- (2) Der Verband kann sich auf der Grundlage einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 GKZ auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel vom GVV Mittleres Kochertal bedienen.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder**

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der weiteren Vertreter und sonstiger ehrenamtlich Tätiger werden durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung des Verbandes**

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfs**



(1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und Zuschüsse zur Deckung seines verbleibenden Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Hierzu teilt er die Herstellungs-, Unterhaltung- und Betriebskosten der von ihm zu übernehmenden und neu herzustellenden Verbandsanlagen zur Abrechnung der nachfolgend geregelten Umlagen auf in die jeweiligen Kostenanteile, die auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung entfallen.

(2) Der Verband erhebt zur Finanzierung der Herstellung, der Erneuerung und des Rückbaus seiner Verbandsanlagen (insbesondere der ab dem 01.01.2024 übergehenden Kläranlagen, der Gemeinschaftskläranlage und der Zuleitungssammler) von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Zinsumlage und Abschreibungsumlage. Diese wird getrennt berechnet für die Kostenanteile der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 1 Satz 2. Der jeweilige Anteil der Verbandsgemeinden an den umzulegenden Kosten bemisst sich

a) hinsichtlich der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung

- zu 50 % nach den Einwohnerwerten (Einwohnerzahlen zum 30.06. zuzüglich der maßgeblichen gewerblichen Einwohnergleichwerten) sowie
- zu 50 % nach den Jahresschmutzwassermengen nach dem gleitenden Minimum,

jeweils im Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorausgehenden 5 Kalenderjahre, ,

b) hinsichtlich der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nach den gesamten durchschnittlich an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen jeder Verbandsgemeinde (ohne Straßenflächen) in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen fünf Jahren im Verhältnis zu den gesamten durchschnittlich an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen aller Verbandsgemeinden (ohne Straßenflächen) in diesem Zeitraum.

(3) Der Verband kann zur Vermeidung einer Finanzierung im Verband von seinen Verbandsmitgliedern zusätzlich zu den Umlagen nach Abs. 1 eine Investitionskostenumlage zur Finanzierung der Herstellungskosten neuer Verbandsanlagen erheben. Der Maßstab nach Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Verband erhebt zur Finanzierung der laufenden Kosten seiner Verbandsanlagen von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage. Diese wird getrennt berechnet für die Kostenanteile der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 1 Satz 2. Der jeweilige Anteil der Verbandsgemeinden an den Betriebskosten bemisst sich

a) hinsichtlich der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung

- zu 50 % nach den Einwohnerwerten (Einwohnerzahlen zum 30.06. zuzüglich der maßgeblichen gewerblichen Einwohnergleichwerte) sowie
- zu 50 % nach den Jahresschmutzwassermengen nach dem gleitenden Minimum,

jeweils im laufenden Haushaltsjahr,

b) hinsichtlich der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nach den gesamten an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen jeder Verbandsgemeinde (ohne Straßenflächen) im laufenden Haushaltsjahr im Verhältnis zu den gesamten an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen aller Verbandsgemeinden (ohne Straßenflächen) in diesem Zeitraum.

- (5) Die maßgeblichen gewerblichen Einwohnergleichwerte gemäß Absatz 2 bis 4 werden erstmalig im Jahr der Inbetriebnahme ermittelt und anschließend jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dabei ist eine bei einzelnen Betrieben ggf. vorhandene erhöhte Schmutzfracht (Starkverschmutzer) nach sachlichen Kriterien angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die Höhe der Verbandsumlagen wird im Haushaltsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Verbandsumlagen nach Abs. 2 und 4 sind vierteljährlich Vorauszahlungen zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. zu leisten. Solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Verbandsumlagen erstellt; Änderungen an der Höhe der Verbandsumlagen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.
- (7) Für rückständige Beträge sind Säumniszuschläge entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu entrichten.

## **§ 14**

### **Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

## **§ 15 Auflösung des Verbands**

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Verbands werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlage nach § 13 Abs. 2. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anders vereinbart wird, die Aufgabe der Gemeinde, die Sitz des Verbandes ist. Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Verbandes, die vorher bei der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall oder der Gemeinde Weißbach beschäftigt waren, gehen im Fall der Auflösung des Verbandes an die jeweilige Gemeinde zurück. Die Beamten und sonstigen Bediensteten, die vom Verband angestellt wurden, werden an die Mitglieder des Verbandes verteilt.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen nach dem jeweiligen Bekanntmachungsrecht der Verbandsmitglieder.

## **§ 17 Schiedsstelle**

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder, vor Beschreiten des Rechtsweges das für den Verwaltungsverband zuständige Landratsamt zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

## **§ 18 Inkrafttreten der Verbandssatzung**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Hinweise:

Stand: 4.5.2022

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittleres Kochertal“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Für die Gemeinde Weißbach (Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Weißbach, den ...

Rainer Züfle  
Bürgermeister

Für die Stadt Niedernhall (Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Niedernhall, den ...

Achim Beck  
Bürgermeister

Für die Stadt Forchtenberg (Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Forchtenberg, den ...

Michael Foss  
Bürgermeister